

# TURNVEREIN LUPSINGEN

TURNVEREIN LUPSINGEN

STATUTEN VOM 12. JANUAR 1990

## Statuten

### NAME UND SITZ

#### Artikel 1 Name

Der Turnverein Lupsingen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB).

Diese Bestimmungen gelten, soweit nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen wird.

#### Artikel 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Lupsingen.

### ZWECK DES VEREINS

#### Artikel 3 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen,
- legt Wert auf ein gutes Einvernehmen unter seinen Riegen, indem er insbesondere die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern fördert.

Artikel 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Riegen Mitglied

- des Bezirksturnverbandes
- des Kantonalturnvereins
- und über diese Verbände somit auch des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen dieser Verbände.

VEREINSTÄTIGKEIT

Artikel 6 Turnbetrieb

Der Verein und seine Riegen halten in der Regel wöchentlich eine ordentliche Turnstunde ab. Sie ist von den Mitgliedern möglichst regelmässig zu besuchen.

Fleissigen Turnbesuch kann der Vorstand besonders anerkennen.

VEREINSSTRUKTUR

Artikel 7 Bestand, Riegen

Dem Verein gehören an:

- als selbständige Riege: die Männerriege
- als unselbständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt: die Knabenjugendriege und das Turnen für Jedermann

Artikel 8 Riegengründungen

Weitere Riegen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Artikel 9 Status, Verwaltung der Riegen

Die selbständigen Riegen legen ihre Organisation, Verwaltung, Tätigkeit etc. in eigenen Reglementen fest.

Diese unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Sie dürfen den Statuten und allfälligen Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

MITGLIEDSCHAFTEN UND ERNENNUNGEN

Artikel 10 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Aktivturner)
- Turnende Mitglieder (Riegenmitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder, turnende Freimitglieder
- Passivmitglieder

Obgenannten Mitgliedern steht ein umfassendes Stimm- und Wahlrecht zu.

Artikel 11 Mindestalter

Als Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht kann von der Generalversammlung aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Artikel 12 Eintritt, Austritt, Uebertritt

Die Aufnahme als Vereinsmitglied in eine der obgenannten Kategorien erfolgt durch Zustimmung der Generalversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich. Das ausscheidende Mitglied hat seinen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen.

Der Uebertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 13 Reglemente über die Riegenmitgliedschaft

Im Rahmen der Vereinsstatuten können die Riegen in Form von Reglementen zusätzliche Bestimmungen über die ihnen angehörenden Riegenmitglieder erlassen.

Sie melden Ein- und Austritte zwecks Genehmigung durch die Generalversammlung dem Vorstand.

Artikel 14 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen entbunden.

Artikel 15 Ausschluss

Mitglieder, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung unter Verlust ihrer Vereinsrechte aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 16 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das von den Statuten festgelegte Mindestalter erreicht hat und gewillt ist, am Vereinsleben regelmäßig teilzunehmen.

Artikel 17 Turnende Mitglieder

Turnendes Mitglied kann werden, wer sich in einer der Vereinsriegen aktiv betätigt.

Artikel 18 Ehrenmitglieder

Wer sich für den Verein oder das Turnwesen in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### Artikel 19 Freimitglieder

Aktivmitglieder werden nach 15-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt. Ihr Jahresbeitrag entspricht der Höhe der Beiträge, die der Verein an die Verbände zu entrichten hat.

#### Artikel 20 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will.

#### Artikel 21 Vorschlagsweg zu Ernennungen

Vorschläge zu Ernennungen können von den Riegevorständen oder den einzelnen Vereinsmitgliedern an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung eingereicht werden.

#### ORGANE

#### Artikel 22 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- der Turnstand

Bei Bedarf können folgende Kommissionen eingesetzt werden:

- eine technische Kommission
- Spezialkommissionen

#### GENERALVERSAMMLUNG

#### Artikel 23 Termin, Zusammensetzung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Januar statt. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

#### Artikel 24 Geschäfte

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten und der unselbständigen Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des technischen Leiters und der übrigen Mitglieder der technischen Kommission
- Einsetzung von Spezialkommissionen
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen (Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern, eines Ehrenpräsidenten etc.)
- Genehmigung der Reglemente
- Mutationen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Artikel 25 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind möglichst 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Artikel 26 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 27 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Drittel der Aktivmitglieder unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Artikel 28 Beschlussfähigkeit

Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Begründete Absenzen sind beim Vorstand zu entschuldigen.

Artikel 29 Antragsrecht

Sämtliche Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Artikel 30 Wahlen und Abstimmungen

Ueber Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VORSTAND

Artikel 31 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Oberturner
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Materialverwalter
- dem/den Leiter/n der Knabenriege
- je einem Vertreter der selbständigen Riegen

In das Amt des Präsidenten, des Oberturners, des Aktuars, des Kassiers und des Materialverwalters sind nur Aktivmitglieder wählbar.

Artikel 32 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Artikel 33 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der P r ä s i d e n t leitet die Versammlungen und Turnstände, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Als Kontaktperson ist er zudem verantwortlich für die Weiterleitung der entsprechenden Berichte an die oberen Verbände.

Der O b e r t u r n e r bereitet die Turnstunden vor und leitet sie. Er besucht die KTV-Kurse und Leiterkonferenzen.

Der A k t u a r führt das Protokoll bei Versammlungen, ein aktuelles Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Der K a s s i e r leitet das Kassawesen. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet das Vereinsvermögen und betreut das Versicherungswesen. Auf Ende des Vereinsjahres hat er Rechnung abzulegen sowie das Budget für das folgende Vereinsjahr der Generalversammlung zu unterbreiten.

Der M a t e r i a l v e r w a l t e r führt das Inventar und sorgt für Aufbewahrung und Instandhaltung des Materials. Er beantragt dem Vorstand Neuanschaffungen.

Der L e i t e r d e r K n a b e n r i e g e bereitet die Turnstunden vor und leitet sie. Er besucht die KTV-Kurse und Leiterkonferenzen.

Die V e r t r e t e r d e r s e l b s t ä n d i g e n R i e g e n bringen deren Anliegen vor. Sie gewährleisten ein gutes Einvernehmen zwischen dem Vereinsvorstand und den Riegen einerseits und unter den Riegen andererseits.

Werden weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt, so bestimmt die Generalversammlung deren Funktionen.

Artikel 34 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 35 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- erstellen von Reglementen und Pflichtenheften

Artikel 36 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 37 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien.

Für Kasse, Postchek und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

REVISOREN

Artikel 38 Amtsdauer

Zwei Revisoren werden stets für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 39 Aufgaben

Die Revisoren prüfen Jahresrechnung und Bilanz, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

TURNSTAND

Artikel 40 Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie über die Beteiligung/Durchführung an/von Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Artikel 41 Zusammensetzung

Der Turnstand setzt sich aus den anwesenden Aktivturnern zusammen. Er ist eine Woche im voraus anzukündigen.

TECHNISCHE KOMMISSION

Artikel 42 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Aufgaben einer technischen Kommission werden vom Vorstand wahrgenommen. Bei Bedarf kann eine Spezialkommission gebildet werden.

Die Aufgaben des Vorstandes in seiner Eigenschaft als technische Kommission sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge über die Beteiligung an den von den Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Ausarbeitung des turnerischen Jahresprogrammes zuhanden der Generalversammlung
- turnerische Organisation, Beratung und Betreuung der unselbständigen Riegen

SPEZIALKOMMISSIONEN

Artikel 43

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

VERWALTUNG

Artikel 44 Protokoll

Ueber sämtliche Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 45 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten sowie der Kommissionen können in Reglementen oder Pflichtenheften umschrieben werden.

Für den Erlass solcher Reglemente ist die Generalversammlung, für den Erlass der Pflichtenhefte der Vorstand zuständig.

Artikel 46 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen etc. sind zu archivieren.

FINANZEN

Artikel 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 48 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Artikel 49 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner, die im Namen des Turnvereins an Veranstaltungen teilnehmen
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und anderweitiger Materialanschaffungen
- Uebernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen oder budgetierten Ausgaben

Artikel 50 Mitgliederbeiträge

Die einzelnen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.



Artikel 51 Entbindung von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder, turnende Freimitglieder
- Mitglieder des Vorstandes und der technischen Kommission

Artikel 52 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden.

Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zins tragend anzulegen sind.

Artikel 53 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds oder Stiftungen errichten. Ueber deren Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Fonds- oder Stiftungsbestimmungen bestehen.

Artikel 54 Verwaltung von Fonds und Stiftungen

Fonds und Stiftungen sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden. Sie müssen ausserdem in der Bilanz ersichtlich sein.

Artikel 55 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in einem Fonds oder in einer Stiftung für besondere Zwecke angelegt ist.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist mit Ausnahme für unerlaubte Handlungen ausgeschlossen.

VEREINSVERSICHERUNG

Artikel 56 Obligatorium

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Turnerkasse des Schweizerischen Turnverbandes gemäss deren Reglement gegen Unfall versichert. Unfälle sind sofort dem Kassier zu melden.

LIQUIDATIONSBESTIMMUNGEN

Artikel 57 Fusion und Auflösung

Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 58 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive den Fonds dem Kantonalturnverein Baselland treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck

bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Artikel 59 Vermögensverwendung bei Auflösung einer Riege

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 20 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in das Eigentum des Vereins über.

REVISIONSBESTIMMUNGEN

Artikel 60

Sowohl eine Total- als auch eine Teilrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Total- und Teilrevisionen unterliegen der Genehmigung durch den Kantonaltturnverein Baselland.

GUELTIGKEIT DER NEUEN BESTIMMUNGEN

Artikel 61 Frühere Bestimmungen

Diese Bestimmungen ersetzen diejenigen vom 6. Dezember 1969 beziehungsweise vom 7. Dezember 1970.

Artikel 62 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden am 12. Januar 1990 von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kantonaltturnverein in Kraft.

Ort und Datum Lupsingen, 25. März 1990

Für den Turnverein Lupsingen  
der Präsident:



der Aktuar:



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnvereins anlässlich seiner Sitzung vom 15. Mai 1990 genehmigt.

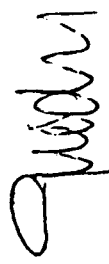
Ort und Datum Ziefen / Lausen, 16. Mai 1990/EKG

Für den Kantonaltturnverein  
der Präsident:



Hanspeter Tschopp

der Aktuar:/ Sekretär:



Ernst K. Grieder